

Motion Milena Daphinoff (Mitte)/Simone Richner (FDP)/Maurice Lindgren (GLP)/Bernadette Häfliger (SP)/Janosch Weyermann (SVP): Klare Kriterien für die Auftragsvergabe von städtischen Bildungsaufträgen

Der Gemeinderat wird aufgefordert:

1. Klare Kriterien für die Auftragsvergabe von Bildungsangeboten zu definieren, um etwelche Relativierungen von rassistischer, antisemitischer, geschlechtsbezogener und ableistischer Diskriminierung an Berner Schulen zu verhindern.
2. Eine Überprüfung laufender oder geplanter Aufträge vorzunehmen, um etwelche Relativierungen von rassistischer, antisemitischer, geschlechtsbezogener und ableistischer Diskriminierung an Berner Schulen zu verhindern.
3. Bei Feststellung von Verstössen gegen obgenannte Kriterien entsprechende Aufträge mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Begründung

Marianne Helfer von der Fachstelle Rassismusbekämpfung des Bundes beklagt in einer 10vor10 Sendung vom 9. Januar 2024, dass die Schulen dem Thema Antisemitismus und Rassismus zu wenig Beachtung schenken. In einer Befragung hätten Lehrpersonen zudem moniert, in ihrer Ausbildung nicht genügend auf die Thematik vorbereitet zu sein. Der Überforderung von Lehrpersonen muss deshalb oft mit einem entsprechenden zusätzlichen Angebot von externen Bildungsanbietenden entgegengewirkt werden. Damit diese Bildungsangebote an Berner Schulen in jedem Fall durch pädagogisch und fachlich qualifizierte und Personen vermittelt werden, braucht es klare Vergabekriterien. Die Angebote haben ausgewogen und frei von rassistischer, antisemitischer, geschlechtsbezogener und ableistischer Diskriminierung zu sein. Entsprechend sind auch diesbezügliche Relativierungen in jedem Fall abzulehnen. Bei der Auswahl von Bildungsanbietenden sind auch ihre weiteren Tätigkeiten von unabhängiger Seite auf die genannten Kriterien hin zu überprüfen, damit ihre diesbezügliche Qualifizierung und Glaubwürdigkeit vollumfänglich gewährleistet ist.

Bern, 14. März 2024

Erstunterzeichnende: Milena Daphinoff, Simone Richner, Maurice Lindgren, Bernadette Häfliger, Janosch Weyermann

Mitunterzeichnende: Alexander Feuz, Florence Pärli Schmid, Ursula Stöckli, Thomas Hofstetter, Nik Eugster, Ueli Jaisli, Francesca Chukwunyere, Claudio Righetti, Gabriela Blatter, Yasmin Amana Abdullahi, Michael Hoekstra, Claude Grosjean, Salome Mathys, Timur Akçasayar, Ingrid Kissling-Näf

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung bei ihm.

Etwa zeitgleich mit der Motion wurde vom Stadtrat das Postulat von Simone Richner (FDP)/Milena Daphinoff (Mitte)/Bernadette Häfliger (SP)/Maurice Lindgren (GLP): Bildung mit Integrität: Standards und Transparenz bei externen Bildungsanbietern eingereicht. Die folgenden Erläuterungen sind grösstenteils deckungsgleich mit diesen in der Antwort auf das Postulat, da sich die Fragestellungen der beiden Vorstösse annähernd auf die gleichen Inhalte beziehen¹.

Die Aufgaben der Volksschulen sind nach kantonalem Recht geregelt. Das Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG²) definiert die Aufgabe der Volksschule (VSG Art. 2) und der Lehrpersonen (VSG Art. 43 Abs. 1). Die Zuständigkeiten für die Bereiche Pädagogik und Qualität in den Volksschulen liegen damit bei den Lehrpersonen, den Schulleitungen und – als vorgesetzte Stelle der Schulleitung – bei der Schulkommission. Dies entspricht auch dem schweizerischen Schulrecht³ wie auch der Beschreibung des Berufsauftrags des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz⁴, wonach für Lehrpersonen die Unterrichts- und Methodenfreiheit gilt.

Diese Unterrichts- und Methodenfreiheit gilt aber nicht uneingeschränkt. Einschränkungen ergeben sich durch regulatorische Vorgaben. Dazu zählen im Kanton Bern das Volksschulgesetz, der Lehrplan 21 sowie die kantonalen Lehrmittelvorgaben. Lehrpersonen müssen sich an diese halten. Ergänzend dazu können sie weitere Materialien oder Angebote wählen, welche sie bei der Erreichung der Lernziele und dem Aufbau von Kompetenzen gemäss Lehrplan 21 unterstützen und im Rahmen des obligatorischen Unterrichts einsetzen werden. Diese Regelungen gelten somit auch für die Wahl und Nutzung von Bildungsangeboten von Dritten. Die Schulen finanzieren diese aus ihrem Schulbudget.

Eine weitere Einschränkung der Unterrichts- und Methodenfreiheit ergibt sich aus der Organisation der Schule. Die Schulen im Kanton Bern werden nach dem Prinzip der geleiteten Schule geführt. Artikel 34 des Volksschulgesetzes legt fest, dass die Volksschulen von den Schulkommissionen beaufsichtigt und von Schulleitungen geführt werden. Die Schulleitungen stehen den Lehrpersonen vor und haben ihnen gegenüber Weisungsbefugnis. Den Schulleitungen obliegt die pädagogische und betriebliche Führung (Art. 36 VSG). Das Schulreglement⁵ der Stadt Bern nimmt die Prinzipien der geleiteten Schule auf und erlegt den Standortsschulleitungen Aufgaben in den Bereichen der pädagogischen und betrieblichen Leitung auf (Art. 40 Abs. 1 Bst. b und j SR). Damit wird gewährleistet, dass Entscheidungen zu Unterrichtsinhalten und Lehrmethode bei den entsprechenden Fachpersonen bleiben.

Damit sind die Lehrpersonen bzw. die Schulen zuständig für die Auswahl von externen Bildungsanbietenden. Sie müssen dabei die regulatorischen und organisationalen Vorgaben berücksichtigen.

Zu Punkt 1:

Die Wahl von externen Bildungsangeboten liegt in der Zuständigkeit der Schule. Die Praxis zeigt, dass die Schulen ihre Verantwortung wahrnehmen und bei der Auswahl von externen Bildungsangeboten darauf achten, dass diese im Einklang sind mit den schulischen Regelungen und den Werten der Volksschule. Zudem unterstützt die Stadt Bern die Schulen mit einem grossen Beratungsangebot durch die städtischen Fachstellen. Die Fachstellen kennen den wissenschaftlichen Diskurs und sind im Austausch mit verschiedenen weiteren Fachpersonen. Schulen können sich bei Fragen an die Fachstellen wenden. Die Fachstellen können die Schulen hinsichtlich fachlich-pädagogischer Eignung von Bildungsangeboten beraten. Ebenso geben die Fachstellen Hinweise

¹ Vgl. mit Stadtratsvortrag zu Postulat Simone Richner (FDP)/Milena Daphinoff (Mitte)/Bernadette Häfliger (SP)/Maurice Lindgren (GLP): Bildung mit Integrität: Standards und Transparenz bei externen Bildungsanbietern.

² Volksschulgesetz Kanton Bern VSG 432.210

³ Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2003, 2. Aufl., S. 567 f

⁴ Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH), Der Berufsauftrag der Lehrerinnen und Lehrer, 2014

⁵ Reglement über das Schulwesen (Schulreglement SR), 430.101

für Schulen, welche Lehrmittel für den Unterricht geeignet sind und welche zusätzlichen Materialien oder externen Bildungsangebote für die Schulen wirkungsvoll wären oder worauf bei der Wahl geachtet werden soll.

Zu Punkt 2:

Eine Überprüfung aller laufenden oder geplanten Bildungsangebote von Dritten, die von den Schulen frei gewählt werden können, ist nicht verhältnismässig und widerspricht der freien Angebotsauswahl und -nutzung der Schulen. Die Schulen können jedoch vom breiten Beratungsangebot von Fachstellen (Fachstelle für Migrations- und Rassismusfragen, Fachstelle Gleichstellung für Menschen mit Behinderung, Fachstelle für Gleichstellung in Geschlechterfragen) oder Abteilungen (Gesundheitsdienst, Schulamt) profitieren.

Zu Punkt 3:

Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen, dass bei jeglicher Art von diskriminierenden Äusserungen oder Darstellungen reagiert wird. Er steht ein für eine diskriminierungskritische Schule. Die Zuständigkeit für die Vergabe und Nutzung von externen Bildungsangeboten liegt aber bei den Schulen. Entsprechend werden Aufträge mit den Schulen abgeschlossen. Bei Verstössen gegen etwelche Relativierungen von rassistischer, antisemitischer, geschlechtsbezogener und ableistischer Diskriminierung sind die klar definierten Eskalationsstufen zu berücksichtigen. Das heisst, dass die Schulleitungen und übergeordnet die Schulkommissionen als vorgesetzte Stelle der Schulleitungen eingreifen müssen. Dies liegt nicht im Einflussbereich des Gemeinderats.

Fazit

Die Zuständigkeit für die Wahl von externen Bildungsangeboten liegt bei den Schulen und damit bei den pädagogischen Fachpersonen. Die Schulen nehmen diese Verantwortung wahr und gehen dabei gewissenhaft und sorgfältig vor. Unterstützt werden die Schulen durch das vorhandene Beratungsangebot der Stadt mit den verschiedenen und breit vernetzten Fachstellen (Fachstelle für Migrations- und Rassismusfragen, Fachstelle Gleichstellung für Menschen mit Behinderung, Fachstelle für Gleichstellung in Geschlechterfragen) und Abteilungen (Gesundheitsdienst, Schulamt). Dieses Angebot ist ausreichend, um Schulen bei spezifischen Fragen fachkompetent zu unterstützen. Weder die Überprüfung noch die allfällige Auflösung von Verträgen mit externen Bildungsanbietenden liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

Aus diesen Gründen lehnt der Gemeinderat die Motion ab.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine Folgen für das Personal und die Finanzen, da die Motion abzulehnen ist.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 28. August 2024

Der Gemeinderat